

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
der Gemeinde Prosselsheim  
vom 18.05.2020**

Die Gemeinde Prosselsheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bauausschuss führt die erste Bürgermeisterin. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3  
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) <sup>1</sup>Der zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450 €. <sup>2</sup>Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(6) <sup>1</sup>Der dritte Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 250 €. <sup>2</sup>Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter die Vertreterentschädigung fallen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle einer Vertretung der ersten Bürgermeisterin erhalten die weiteren Bürgermeister für jeden Tag ihrer Vertretung ab dem 1. Tag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Vergütung der ersten Bürgermeisterin. <sup>2</sup>Die Pauschale unterliegt den Besoldungsanpassungen im öffentlichen Dienst. <sup>3</sup>Für die Zeit der Zahlung dieser Vertreterentschädigung wird die Aufwandsentschädigung angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Gemeinderats und Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Ehrenbeamte.

#### **§ 5**

##### **Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin**

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der geänderten Fassung vom 14.05.2014 außer Kraft.

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Prosselsheim, 18.05.2020

  
Birgit Börger  
1. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 18.05.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.05.2020 angebracht und am 03.06.2020 wieder entfernt.

GEMEINDE PROSSELSHEIM

Prosselsheim, 4. Juni 2020

  
Birgit Börger  
1. Bürgermeisterin



